



Schell - Höniger GmbH
Gutenbergstr. 4
40789 Monheim

Telefonnummer
02103 917-0

Steuernummer / Aktenzeichen
135/5763/0056 VBZ 15

Datum
22.11.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Schell - Höniger GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

40789 Monheim, Gutenbergstr. 4

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **135/5763/0056**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 21.11.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Neustr. 60
40721 Hilden
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02103 917-0
Telefax
0800 10092675135
Telefax Ausland
0049 2103 917-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Do. 8.30-12.00 Uhr
Di. 13.30-15.00 Uhr und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle
Mo.-Do. 7.00-12.00 Uhr
Di. 13.30-17.00 Uhr

BBk eh Düsseldorf
IBAN DE95 3000 0000 0030 0015 06
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Fritz-Gressard-Platz; Busverbindung: Linie 783, 784, 785 Haltestelle Stadtpark; Busverbindung: Linie O3 Haltestelle Hilden-Süd oder Hilden; S-Bahn S1

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.